

31. 1. Kann auf Grund der zum Schutze des Gebrauches öffentlicher Flüsse gegebenen Interdikte einem Gewerbetreibenden die Einführung der Abfallwässer seines Gewerbebetriebes in einen öffentlichen Fluß untersagt werden, wenn durch dieselben das Wasser des Flusses für die Verwendung zur Bewässerung der Grundstücke der unteren Anlieger untauglich wird? ¹

2. Solidarische Verhaftung mehrerer Anstifter eines Schadens.

III. Civilsenat. Ur. v. 9. Juli 1886 i. S. D. u. Gen. (Rl.) w. die Ölheimer Petroleum-Bohrergesellschaft u. die Deutsche Petroleum-Industriegesellschaft (Bekl.). Rep. III. 70/86.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die beiden beklagten Gesellschaften, welche auf ihren zu Ölheim belegenen Grundstücken das Bohren nach Petroleum betreiben, leiteten die Abfallwässer dieses Betriebes in den vorüberfließenden öffentlichen Fluß, das „Schwarzwasser“. An diesem Flusse liegen weiter unten die mit anderen dortigen Wiesen zu einer Staugenossenschaft vereinigten Wiesen der Kläger; dieselben werden alljährlich zu wiederholten Malen von dem Flusse überschwemmt, und zwar teils in Folge seines zu Zeiten eintretenden natürlichen hohen Wasserstandes, teils aber auch und hauptsächlich durch seine von der Staugenossenschaft in trockenen Zeiten zum

¹ Vgl. unten Nr. 41 S. 178.

Zwecke der Veriefelung ihrer Wiesen vorgenommene Aufstauung. Der große Salzgehalt der von den Beklagten dem Flusse zugeführten Abfallwässer hat erwiesenermaßen bewirkt, daß das Flußwasser zur Verwendung für die Veriefelung der Wiesen der Kläger untauglich ist und bei den Überschwemmungen derselben ihren Grasswuchs vollständig zerstört hat. Die Kläger erhoben gegen die beiden Beklagten Klage mit dem Antrage, denselben die fernere Einführung ihrer Abfallwässer in den Fluß zu untersagen und sie auch solidarisch zum Erfatze des ihnen, den Klägern, in angegebener und demnächst gleichfalls bewiesener Höhe an ihren Wiesen entstandenen Schadens zu verurteilen. In rechtlicher Hinsicht suchten sie ihre Klage als *actio negatoria*, sowie auch aus dem zum Schutze des Gemeingebrauches öffentlicher Flüsse gegebenen Interdicten zu rechtfertigen. Das Landgericht hielt die Interdicte für unanwendbar und die *actio negatoria* insoweit für begründet, als das, die schädlichen Abfallwässer der Beklagten enthaltende Flußwasser durch den natürlichen Lauf des Flusses auf die Wiesen der Kläger gelange, dagegen insoweit, als dasselbe von den Klägern selbst durch Aufstauung des Flusses auf ihre Wiesen gebracht werde, für unbegründet; dasselbe verurteilte demnach die Beklagten, während der Zeit eines hohen Wasserstandes die Einführung ihrer Abfallwässer in den Fluß zu unterlassen, und wies im übrigen die Klage ab. Auf die Berufung der Kläger wurde vom Berufungsgerichte dieses Urteil aufgehoben und die Verurteilung der Beklagten im ganzen Umfange des obigen Klageantrages ausgesprochen. Das Berufungsgericht begründete seine Entscheidung aus dem Rechte der Interdicte, ohne über die Statthaftigkeit einer *actio negatoria* sich auszusprechen. Die von den Beklagten hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat mit Recht in Anwendung der gemeinrechtlichen Grundsätze über den Gebrauch öffentlicher Flüsse die Beklagten verurteilt, die Einführung ihrer Abfallwässer in den öffentlichen Fluß zu unterlassen und den Klägern den ihnen entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das Recht des Gemeingebrauches öffentlicher Sachen, insbesondere öffentlicher Flüsse, und dessen Schutz ist durch das prätorische Interdict und die analoge Anwendung, welche die römische Rechtswissenschaft den Vorschriften desselben gegeben hat, in einer für die damaligen

Berkehrsverhältnisse so umfassenden Weise geregelt, daß man keinen Anstand nehmen kann, die in den Quellen hierfür aufgestellten Grundsätze als allgemein gültig zu betrachten. Sind dieselben deshalb, wie bereits in dem reichsgerichtlichen Urteile,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 Nr. 38 S. 182, geschehen, anzuwenden auf den Schutz des Gemeingebrauches zu einem in den Quellen noch nicht behandelten, erst durch die spätere Entwicklung des Gewerbewesens veranlaßten Gebrauchszwecke, so müssen sie ebenso auch in Anwendung gebracht werden in dem hier vorliegenden Falle einer Kollision zwischen dem Gemeingebrauche zu einem altherkömmlich, schon in den Quellen vorzugsweise unter Schutz gestellten, Gebrauchszwecke und den Ansprüchen und Bedürfnissen der modernen Industrie.

Aus dem Wesen des Rechtes des Gemeingebrauches als dem gleichen Rechte Aller, welche sich in der Lage befinden, von dem Objekte des Rechtes Gebrauch zu machen, muß man die Folgerung ziehen, daß das Recht eines jeden Einzelnen seine Grenze findet in dem gleichen Rechte aller Übrigen. Deshalb darf der einzelne Mitberechtignte die Benutzung der Sache nicht in solcher Weise für seine Zwecke ausbeuten, daß er dadurch den übrigen die Mitausübung ihres Gemeingebrauches unmöglich macht. Soweit aber eine Teilung des Gebrauches möglich ist, hat, falls die Zwecke der mehreren Gebrauchsberechtigten nicht nebeneinander vollständig erfüllt werden können, eine verhältnismäßige Teilung unter ihnen stattzufinden. Diese Grundsätze sind in den Quellen in verschiedenen Beziehungen und namentlich auch gerade in bezug auf die Benutzung öffentlicher Flüsse zu Bewässerungen ausgesprochen.

Vgl. l. 17 Dig. de serv. praed. rust. 8, 3; l. 1 §. 11. l. 2 Dig. de flum. 43, 12; l. 1 §§. 3. 4. 5 Dig. ne quid in flum. publ.

43, 13; vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 Nr. 34 S. 137. Ihre Allgemeingültigkeit wird auch in der Litteratur von mehreren Seiten gebilligt.

Vgl. Heimbach in Weiske's, Rechtslexikon Bd. 14 S. 188; Rori im Archiv für civil. Praxis Bd. 18 S. 51; Bülow und Hagemann, Prakt. Erört. Bd. 1 S. 53.

Nun ist zwar anzuerkennen, daß, sofern nicht landesgesetzliche oder polizeiliche Vorschriften entgegenstehen, der Besitzer einer an einem

öffentlichen Flüsse belegenen gewerblichen Anlage kraft seines Rechtes des Gemeingebrauches an sich befugt ist, den Fluß zur Wegschaffung der Abfallwässer seines Betriebes zu benutzen. Man mag auch immerhin aus einer weiteren Ausführung der obigen Grundsätze und einer Heranziehung der für verwandte Rechtsmaterien, besonders für Nachbarverhältnisse und Servituten, geltenden Grundsätze entnehmen dürfen, daß die bloße Thatsache irgend einer hierdurch anderen Gebrauchsberechtigten hinsichtlich ihrer anderweiten Benutzung des Flusses zugefügten Benachteiligung nicht ausreichen könne, um die letzteren ohne weiteres zu dem Verlangen der Einstellung der sie benachteiligenden Immissionen zu berechtigen, daß dieselben vielmehr, um eine Benutzung des Flusses für die beiderseitigen Zwecke nebeneinander zu ermöglichen, sich ein gewisses, nach freiem richterlichen Ermessen unter Erwägung aller Umstände zu bestimmendes Maß von Belästigungen und Beschränkungen gefallen lassen müssen. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine Regulierung der Bedingungen einer Koexistenz der beiderseitigen Gebrauchsausübung. Indem die Beklagten das Flußwasser durch die Zuführung ihrer salzigen Abfallwässer in einen Zustand versetzen, in welchem dasselbe zu Verrieselungszwecken untauglich ist, machen sie den Klägern die Benutzung des Flusses zur Verrieselung ihrer Wiesen ebenso unmöglich, als wenn sie ihnen die ganze Flutwelle durch Ableitung des Wassers entziehen, und sie sind daher ebenso, wie es in letzterem Falle unzweifelhaft zu geschehen hätte, in Anwendung der Grundsätze des Interdiktes zur Unterlassung ihres, die Kläger an der ihnen zuständigen Benutzung des Flusses verhin-dernden Verhaltens zu verurteilen.

Die Verurteilung der Beklagten zum Erfaze des angerichteten Schadens entspricht den Bestimmungen des anzuwendenden Interdiktes; das ihre Schadensersatzpflicht bedingende Schuldmoment wird von dem Berufungsgerichte mit Recht darin gefunden, daß sie, wie festgestellt worden, bei der Einführung der Abfallwässer in den Fluß sich der schädigenden Eigenschaften derselben bewußt gewesen sind.

Die solidarische Verurteilung der beiden Beklagten zum Schadensersatz unter Verwerfung ihrer Einrede, daß auch noch von anderen dortigen Petroleumbohrgesellschaften derartige Abfallwässer gleichzeitig in den Fluß eingeleitet werden, und dieselben somit an der Verursachung des den Klägern entstandenen Schadens beteiligt gewesen seien, ist bei

der Feststellung des Berufungsgerichtes, daß die von einer jeden der beiden beklagten Gesellschaften in den Fluß geleiteten Abfallwässer für sich allein genügend waren, um das Wasser des Flusses zum Gebrauche für eine Biersehung untauglich zu machen, und den ganzen den Klägern entstandenen Schaden anzurichten, durch die von denselben angeführten Gesetze,

vgl. l. 11 §. 2. l. 51 pr. Dig. ad leg. Aq. 9, 2; vgl. auch l. 1 §. 10. l. 2. 3 Dig. de his, qui effud. 9, 3,
gerechtfertigt.

Hiernach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen."